

Änderung des Verdienststatistikgesetzes – wichtig für die Mindestlohnevaluation

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

13. Dezember 2019

Zusammenfassung

Die Neufassung des Verdienststatistikgesetzes ist für die Verfügbarkeit eines qualitativ ausreichenden Datenmaterials für die Mindestlohnkommission von besonderer Bedeutung. Durch die Umstellung der Datenerfassung werden detaillierte Analysen zur Wirkung des Mindestlohns, aber auch zur Verdienstentwicklung insgesamt ermöglicht. Zudem werden mit der Reform drei bislang zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Verdiensterhebungen zusammengeführt. Gleichzeitig profitieren von der Statistikreform auch die Betriebe direkt, da sie repräsentative Daten zu allen Verdienstindizes (z.B. Nominal- /Reallohnindex) über alle Betriebsgrößenklassen hinweg dann aktuell monatlich abfragen können. Die BDA befürwortet daher die Reformvorhaben des Statistischen Bundesamtes und die damit verbundene Änderung des Verdienststatistikgesetzes.

Wichtig ist, dass der Umstellungsprozess sowie die neue Erhebungssystematik für die Betriebe so belastungsarm wie möglich erfolgt. Hierzu ist erforderlich, dass das Statistische Bundesamt zusammen mit den Softwareherstellern sicherstellt, dass die für den automatisierten Abruf benötigten Schnittstellen für die Unternehmen zur Verfügung stehen. Das Statistische Bundesamt konstatiert, dass es durch die Nutzung von Automatisierungs- und Digitalisierungspotentialen zu keiner Erhöhung der Bürokratiekosten für die Unternehmen kommen werde.

Aktuelle Datenverfügbarkeit für Entscheidungen der Mindestlohnkommission unerlässlich

Mit der Reform wird sichergestellt, dass auch in Zukunft Daten über individuelle Verdienste für kürzere Intervalle vorliegen. Die bisherige Verdienststrukturerhebung und Verdiensterhebung sind zentrale Datenquellen der Verdienststatistik und spielen im Rahmen der Evaluation des gesetzlichen Mindestlohns eine wichtige Rolle. Die Verdienststrukturerhebung wird jedoch nur alle vier Jahre durchgeführt. Da die Berichtspflicht der Mindestlohnkommission zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns aber alle zwei Jahre besteht, sind die Daten der vierjährigen Verdienststrukturerhebung aufgrund ihrer unzureichenden Aktualität nicht ausreichend. Daher wurde im Rahmen der Mindestlohneinführung die jährliche freiwillige Verdiensterhebung konzipiert, die jedoch von Anfang an nur als befristete Sondererhebung durchgeführt werden konnte und daher langfristig nicht fortgeführt werden kann. Die verpflichtende Vierteljährliche Verdiensterhebung ist wiederum eine Erhebung von Summenangaben, aus denen keine Informationen zur Lohnverteilung ermittelt werden können, die für die Analyse zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns aber von besonderer Bedeutung sind.



Mindestlohnevaluation braucht verlässliche Daten aus Lohnbuchhaltung

Für die Arbeit der Mindestlohnkommission, aber auch für die Wissenschaft insgesamt ist es von höchster Bedeutung, dass zur Beurteilung der Verdienstentwicklung nicht nur Daten aus Beschäftigtenbefragungen vorliegen. Statistiken, die direkt aus den Lohnbuchhaltungen der Betriebe stammen sind verlässlich und bieten zudem wichtiges branchendifferenziertes Analysepotential u. a. über den Wirkungsgrad des gesetzlichen Mindestlohns und die Auswirkungen auf das gesamte Lohngefüge in den Betrieben.

Betriebe dürfen durch Neufassung der Verdienststatistik nicht zusätzlich belastet werden

Wesentlich ist, dass die Neufassung des Verdienststatistikgesetzes keinen erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand für die Betriebe bedeutet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wird die Teilnahme der Betriebe an der Erhebung durch die automatisierte Weiterleitung der unbearbeiteten Daten direkt aus der Lohnbuchhaltung stark vereinfacht. Es entfallen die beiden verpflichtenden Erhebungen – die Vierteljährliche Verdiensterhebung und vierjährige Verdienststrukturerhebung sowie die freiwillige Verdiensterhebung. Gemeldet werden müssen nur noch ausschließlich digital bereits vorliegende Daten. Zudem werden nur die Daten bei den Berichtsbetrieben erhoben, die nicht über andere Datenquellen in vergleichbarer Qualität gewonnen werden können. Auf die Abfrage der Leistungsgruppen wird künftig verzichtet. Angaben, die bereits im Unternehmensregister vorliegen, werden nicht nochmal erhoben. Auf Nachfragen bei Betrieben soll fast vollständig verzichtet werden.

Ansprechpartner:

Volkswirtschaft |
Finanzen | Steuern
T +49 30 2033-1950
volkswirtschaft@arbeitgeber.de

Lohn- und Tarifpolitik
T +49 30 2033-1300
tarifpolitik@arbeitgeber.de

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

www.arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.